



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden
Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun
Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur
Tel.+41 81 257 36 14
info@diem.gr.ch
www.diem.gr.ch

22. Oktober 2025

mitgeteilt am:

22. OKT. 2025

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Abschuss eines schadenstiftenden Einzelwolfs in Graubünden

I. Sachverhalt

1. Am 19. Oktober 2025 führte die kantonale Wildhut eine Rissbeurteilung eines Mutterkuhkalbes auf einem Heimbetrieb auf Gebiet der Gemeinde Flims durch. Anlässlich der Beurteilung stellte die Wildhut bei dem toten Kalb anhand des Rissmusters einen Wolfsangriff als Todesursache fest. Der Angriff ereignete sich in der Nacht zuvor.
2. Beim Kalb handelte es sich um ein zwei Wochen altes Kalb, welches nach der Geburt (im Betrieb) zusammen mit dem Muttertier auf einer übersichtlichen, ca. 2 ha grossen eingezäunten Weidefläche gehalten wurde.
3. Gemäss dem durch die Wildhut laufend durchgeführten Wolfsmonitoring handelt es sich bei dem schadstiftenden Wolf um einen Einzelwolf.
4. Auf Antrag des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF) ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Abschuss des schadenstiftenden Wolfs erfüllt sind.

II. Erwägungen

1. Zur Verhütung von Wildschäden können die Kantone gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.
2. Eine Abschussbewilligung gestützt auf Art. 12. Abs. 2 JSG kann der Kanton gemäss Art. 9b der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) für einzelne Wölfe dann erteilen, sofern diese nicht zu einem Rudel gehören und einen erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen gefährden. Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt gemäss Art. 9 Abs. 2 JSV unter anderem vor, wenn ein einzelner Wolf mindestens ein Nutztier der Rindergattung

tötet oder schwer verletzt. Bei der Beurteilung des Schadens nach Art. 9 Abs. 2 JSV unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz nicht fachgerecht umgesetzt wurden.

3. Zum Schutz von Tieren der Rindergattung gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und der ersten vierzehn Tage sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide als zumutbar (Art. 10b Abs. 2 lit. c JSV).
4. Der Nachweis des Wolfs als Schadenverursacher ist im vorliegenden Fall eindeutig und durch die Wildhut soweit als möglich dokumentiert. Zur Identifikation der Verursacher wurden DNA-Proben entnommen.
5. Der Abschuss eines schadenstiftenden Tieres muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Aufgrund des bereits eingetretenen Schadens und der Weidesituation im Perimeter des Einzelwolfs ist von weiteren Schäden auszugehen.
6. Die Abschussbewilligung ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken (Art. 9b Abs. 6 JSV). Dieser hat bei Rissen von Nutztieren dem Bereich zu entsprechen, in dem sich Nutztierherden im Streifgebiet des Wolfes aufhalten.

III. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 JSG i.V.m. Art. 9b JSV und Art. 10b JSV, nach Einsicht in die massgebenden Unterlagen sowie auf Antrag des Amtes für Jagd und Fischerei

verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität:

1. Ein auf dem Gebiet der Gemeinde Flims lebender Wolf wird im Sinne der Erwägungen zum Abschuss freigegeben.
2. Als Abschussperimeter gilt der in der Beilage bezeichnete Perimeter.
3. Der Vorsteher des Amtes für Jagd und Fischerei ist für den Vollzug dieses Entscheids unter Beizug der Wildhut zuständig. Der Abschuss erfolgt durch die kantonale Wildhut des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF). Bei Bedarf werden dafür autorisierte Jägerinnen und Jäger im Rahmen der Bündner Sonderjagd beigezogen.
4. Diese Verfügung gilt ab ihrer Mitteilung für die Dauer von längstens 60 Tagen oder bis auf Widerruf.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Publikation im Kantonsamtsblatt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden, Grabenstrasse 30, 7001 Chur, erheben, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse

an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist (Art. 49 ff. VRG; Art. 12 NHG). Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Mitteilung:

- Bundesamt für Umwelt, Postfach, 3003 Bern
- Umwelt Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur

- Stiftung Helvetia Nostra, Mühlenplatz 3, 3011 Bern
- Greenpeace, Badenerstrasse 171, 8036 Zürich
- JagdSchweiz, Forstackerstrasse 2a, 4800 Zofingen
- Mountain Wilderness Schweiz, Sandrainstrasse 3, 3007 Bern
- Amt für Jagd und Fischerei

Departement für Infrastruktur, Energie
und Mobilität Graubünden

Die Vorsteherin:



Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Beilage:

- Abschussperimeter Einzelwolf Flims